

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

An das Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumenten-  
schutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
stellungnahmen@sozialministerium.at

**BMVRDJ-603.941/0003-V 5/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Sachbearbeiter:  
Dr. Lorenz DOPPLINGER  
Mag. Birgit HROVAT-WESENER (Daten-  
schutz)

Ihr Zeichen:  
BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die lediglich vierwöchige Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### Datenschutzrechtliche Bemerkungen:

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist grundsätzlich untersagt. Eine Verarbeitung solcher Daten ist nur unter den in Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO genannten Voraussetzungen zulässig. Es sollte daher klar ersichtlich sein, ob und welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden und auf welche Rechtsgrundlage sich die Verarbeitung stützt.

Es sollten auf gesetzlicher Ebene die Grundzüge der vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO festgelegt werden. Die (bloße) Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen ergibt sich zwar bereits unmittelbar aus Art. 32 DSGVO, allerdings wird im gegebenen Fall iZm ELGA eine Präzisierung der Datensicherheitsmaßnahmen für zweckmäßig erachtet. Die Umsetzung der Datensicherheitsmaßnahmen kann zwar auch im GTelG erfolgen, sollte dann aber gesamtheitlich in einem Paket mit der PatVG-Novelle 2018 vorgenommen werden.

Die grundsätzliche Frage, ob die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens entweder durch die Einrichtung eines eigenen Datenspeichers (§ 2 Z 7 GTelG 2012) für die Patientenverfügungen, durch Verweise in ELGA (§ 20 Abs. 1 GTelG 2012) oder durch eine zentrale Speicherung der Patientenverfügungen in ELGA (§ 20 Abs. 4 Z 1) erfolgen soll, müsste bereits auf gesetzlicher Ebene – und nicht erst im Wege einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 14d des Entwurfs – festgelegt werden. Weiters wird angeregt, die Schnittstellenregelung in Grundzügen bereits auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Sollte eine Anbindung der alten Register an ELGA beabsichtigt sein, wäre auch dies gesetzlich zu regeln.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass durch die Aufrechterhaltung der beiden verbliebenen Speicherplätze bei Notaren und Anwälten in Hinkunft – mit der geplanten ELGA-Einbindung – drei Datenspeicher für Patientenverfügungen betrieben und entsprechend abgesichert werden müssen. Fraglich ist deshalb, ob ein Arzt, der in ELGA abfragt, ob sein Patient eine Patientenverfügung errichtet hat, nicht auch weiterhin die Register der Notare und Rechtsanwälte beachten muss, da auch dort – etwa für ältere Patientenverfügungen oder für Personen, die aus ELGA herausoptiert haben – Patientenverfügungen hinterlegt sein könnten. Im Ergebnis sollte daher nochmals geprüft und näher dargelegt werden, worin der Mehrwert der im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Hinterlegung von Patientenverfügungen (auch) in ELGA für die Patienten und den Arzt liegt.

#### Zu Z 4 (§ 7):

Nach den Erläuterungen schließt das PatVG mit dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 nicht aus, dass die Erneuerung einer Patientenverfügung bei einer „Patientenanwaltschaft“ stattfindet. Falls hiermit die „rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen“ iSd. § 6 Abs. 1 Z 3 gemeint sind, sollte dies eindeutiger zum Ausdruck gebracht werden. Überdies sollte generell klargestellt werden, ob eine Erneuerung der Patientenverfügung nur vor dem in § 6 Abs. 1 gelisteten Personenkreis möglich ist oder dies auch auf einem anderen Weg erfolgen kann.

Zu Z 4 (§ 7) und Z 8 (§§ 14a und 14b):

Es erscheint unklar, wann im Fall einer Erneuerung der Patientenverfügung die Frist gemäß § 7 Abs. 1 genau zu laufen beginnt. Während § 7 nahe legt, dass die Frist mit dem Zeitpunkt der Erneuerung bzw. Änderung zu laufen beginnt, führen die Erläuterungen zu § 14a aus, dass die Frist (erst) „mit der Speicherung der aktualisierten Gesamtfassung von Neuem zu laufen [beginnt]“. Dies sollte klargestellt und der fristauslösende Zeitpunkt eindeutig bestimmt werden.

Zu Z 8 (§§ 14a):

Es erscheint unklar, in welchem Verhältnis der vorgeschlagene § 14a Abs. 1 Z 2 zu den §§ 6 Abs. 2 sowie 14a Abs. 3 und 4 steht: So sollte geprüft werden, ob § 14a Abs. 1 Z 2 einen normativen Inhalt aufweist, der über jenen der §§ 6 Abs. 2 sowie 14a Abs. 3 und 4 hinausgeht. Hierbei sollte darauf geachtet werden, redundante Regelungen so weit als möglich zu vermeiden.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Die Novellierungsanordnung sollte in zwei eigenständige Novellierungsanordnungen geteilt werden, wobei zuerst § 1 Abs. 2 geändert und anschließend dem § 1 der vorgeschlagene Abs. 3 angefügt werden sollte.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

<sup>4</sup> [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

Zu Z 3 (§ 6):

Es wird zur Erwägung gestellt, im vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 nach dem Wort „ELGA-Ombudsstelle“ die Wortfolge „gemäß § 17 GTelG 2012“ einzufügen.

Zu Z 5 (Überschrift 3. Abschnitt):

Die Überschrift des dritten Abschnitts sollte durch eine gesonderte Novellierungsanordnung nach folgendem Muster geändert werden:

„Die Überschrift des dritten Abschnitts lautet:“

Zu Z 7 (§ 14):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:“

Zu Z 8 (§§ 14a bis 14c):

Im vorgeschlagenen § 14a Abs. 1 Z 1 lit. a sollte das Wort „Gesundheitstelematikgesetzes“ durch die Abkürzung „GTelG“ ersetzt werden.

Im vorgeschlagenen § 14a Abs. 5 Z 1 sollte nach dem Verweis „§ 13 Abs. 2“ die Abkürzung „GTelG 2012“ eingefügt werden.

Im vorgeschlagenen § 14c Abs. 2 sollte nach dem Verweis „§ 16 Abs. 1 Z 2 lit. a“ die Abkürzung „GTelG 2012“ eingefügt werden.

Zu Z 9 (§ 18):

Nachdem sich § 18 bereits in zwei Absätze untergliedert, sollte die Novellierungsanordnung wie folgt lauten:

„Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:“

Der Normtext sollte wie folgt lauten:

„(3) § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 3, §§ 7 bis 9, § 14 Abs. 3 sowie §§ 14a bis 14d sowie 18a samt Überschriften und die Überschrift des dritten Abschnitts in der Fassung der PatVG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. xxx/2018, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Zu Z 10 (§ 18a):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt werden.

#### **IV. Zu den Materialien**

##### Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

##### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

##### Zu Z 2 (§ 2):

Der Verweis auf „§ 7 Abs. 3“ sollte durch einen Verweis auf „§ 7 Abs. 4“ ersetzt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 03. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt